

# RS UVS Niederösterreich 1999/07/01 Senat-WB-98-461

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.07.1999

## Rechtssatz

Die Übertretung des gesetzwidrigen Führens eines Probefahrtkennzeichens kann nur durch den Bewilligungsinhaber, nicht jedoch durch den Fahrzeuglenker begangen werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)